

Beitragssordnung der St. Sebastian
Schützenbruderschaft Schmechten e.V.



Diese Beitragsordnung ist in Zusammenhang mit § 7 der derzeit gültigen Satzung (genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 16.11.2024) erstellt und in Kraft getreten.

§ 1

Der jährliche Mitgliedsbeitrag, den jeder Schütze entrichten muss, beträgt aktuelle 23,00 €.

§ 2

Der Schütze, der bis zum 31.12.2024 das 60. Lebensjahr vollendet hat und dem bis zum 31.12.2024 eine Rente wegen Alters (hierzu zählen die Reguläre Altersrente, die Altersrente für langjährig Versicherte und die Altersrente wegen Scherbehinderung sowie ein entsprechender Versorgungsbezug) bewilligt worden ist, kann sich von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreien lassen.

Der Antrag auf Befreiung von der Zahlung des Mitgliedbeitrags ist spätestens 6 Monate nach Bewilligung der entsprechenden Rente bzw. des Versorgungsbezugs beim 1. Vorsitzenden oder beim 2. Vorsitzenden oder beim Kassierer schriftlich anzuzeigen.

Die bis zum 31.12.2024 ausgesprochenen Befreiungen von der Zahlung des Mitgliedbeitrags behalten ihre Gültigkeit.

§ 3

Der Mitgliedsbeitrag ist mittels Lastschriftverfahren zu zahlen. Der Schützenbruderschaft ist ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandant zu erteilen.

Etwaige Gebühren und Rückbuchungskosten im SEPA-Lastschriftverfahren hat der Schütze zu tragen.

§ 4

Jeder Fehlschuss beim Königschießen wird mit 5,00 € angesetzt. Ein nicht abgegebener Schuss wird als Fehlschuss gewertet. Zur Zeit gibt es 3 Königsschüsse.

Jeder neue Schützenkönig erhält ein Königsgeld in Höhe von 1.500 €. Das Königsgeld wird u. a. aus den Fehlschüssen finanziert. Die Auszahlung des Königsgeld erfolgt 3 Monate vor dem Schützenfest. Nimmt der amtierender Schützenkönig aus ihm selbst verschuldeten Gründen am Schützenfest das Amt nicht wahr, hat es das Königsgeld zurückzuzahlen.

§ 5

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung ausgenommen.

§ 6 Kassenprüfer

Auf der Mitgliederversammlung werden jeweils 2 Kassenprüfer für das aktuelle Geschäftsjahr gewählt. Mitglieder des Vorstandes können nicht zum Kassenprüfer gewählt werden.

Diese Beitragsordnung ist auf der Mitgliederversammlung am 16.11.2024 beschlossen worden und tritt umgehend in Kraft.